



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer 1621.01

Titel Katastrophenorganisationsgesetz

Ausgabe Auflage vom 27.02.2013

Gültig ab 13.06.2013 - übersetzt

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Der Gemeindeführungsstab	4
III. Massnahmen des Gemeindeführungsstabes und Kostenfolgen	6
IV. Strafbestimmungen	7

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gestützt auf Art. 4 und 9 des kantonalen Gesetzes über die Katastrophenhilfe 630.100 vom 04.06.1989, revidiert am 26.11.2000.

Zweck

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Vorbereitung, Anordnung und Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturereignissen und weiteren ausserordentlichen Situationen.

Übergeordnetes Recht

Art. 2

¹ Der Aufbau der Katastrophenorganisation sowie alle in diesem Zusammenhang angeordneten Massnahmen haben den Vorgaben des übergeordneten Rechts des Bundes (z. B. *Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz*) und des Kantons (z. B. *Katastrophenhilfegesetz, Feuerpolizeiverordnung, Krankenpflegegesetz*) zu genügen.

Grundsatz

Art. 3

¹ Die Katastrophenorganisation umfasst alle für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen oder Katastrophen eingesetzten eigenen und zugewiesenen Mittel.

² Sie baut auf den bestehenden Strukturen der Gemeinde auf und erfüllt ihre Aufgaben durch koordinierten und zeitgerechten Einsatz.

³ Der Gemeindevorstand bestimmt, soweit in diesem Gesetz oder im übergeordneten Recht nicht anders vorge-schrieben, Aufbau und Organisation der Katastrophenorganisation und bildet dazu einen Gemeindeführungsstab. Es ist ein Organigramm und ein Pflichtenheft zu erstellen.

⁴ Alle Aktivitäten des Gemeindeführungsstabs und der mit Spezialaufgaben betrauten Wehrdienste und Gemein-derorganisationen werden der Gemeinde zugerechnet.

Auftrag**Art. 4**

¹ Zur Bewältigung von ausserordentlichen Situationen oder Katastrophen obliegt dem Gemeindeführungsstab die

- a) Vorsorge und Orientierung der Bevölkerung;
- b) Sicherung der Bevölkerung, der Sachwerte und der Umwelt;
- c) Minimierung von Schäden;
- d) möglichst rasche Wiederherstellung einer geordneten Lage.

Selbstverantwortung**Art. 5**

¹ Die Vorbereitung, Anordnung und Durchführung von Massnahmen des Gemeindeführungsstabs und der von ihr mit Massnahmen betrauten Organisationen entbindet die Bevölkerung nicht von der Selbst- und Eigenverantwortung.

II. DER GEMEINDEFÜHRUNGSSTAB

Gemeindeführungsstab**Art. 6**

¹ Der Gemeindeführungsstab setzt sich aus mindestens

- a) zwei Vertreter des Gemeindevorstandes (in der Regel der Gemeindepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied);
- b) einem Vertreter der Feuerwehr (Vertreter der Blaulichtorganisationen);
- c) einem Vertreter des Forstreviers;
- d) einem Vertreter des Zivilschutzes zusammen.

² Der Gemeindevorstand wählt die Mitglieder des Gemeindeführungsstabs (auf Anregung des Vorstandsmitglieds, welches für die Sicherheit zuständig ist).

³ Der Gemeindevorstand bestimmt den Stabschef.

⁴ Die Amtsdauer des Gemeindeführungsstabs richtet sich nach jener des Gemeindevorstandes.

Verwaltung**Art. 7**

⁵ Die Protokolle der Sitzungen werden ex officio vom Gemeindeganzlisten geschrieben.

Spezialkommissionen**Art. 8**

⁶ Für besondere Verhältnisse kann der Gemeindeführungsstab eine aus Fachleuten zusammengesetzte Spezialkommission einsetzen und diese mit Entscheidungsbeugnissen ausstatten.

Aufgaben**Art. 9**

¹ Der Gemeindeführungsstab hat alle im Rahmen des Auftrags (Art. 5) vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die

- a) Beurteilung der Bedrohungslage;
- b) Prüfung der Einsatzbereitschaft und Alarmierung;
- c) Vorsorge mit Information der Bevölkerung und Sperrung von Strassen und Wegen;
- d) Evakuierung von Menschen und Tieren aus gefährdeten Gebieten;
- e) Rettungs- und Hilfsmassnahmen;
- f) Vorbereitung von Einsatzdokumentationen und Pflichtenheften;
- g) Ausbildung und konstante Weiterbildung;
- h) Zusammenarbeit mit Dritten.

Entschädigung und Versicherung**Art. 10**

¹ Die Gemeinde entschädigt alle Angehörigen des Gemeindeführungsstabs gemäss den gemeindeeigenen Besoldungsreglementen.

² Der Einsatz im Gemeindeführungsstab ist für Gemeindegestellte nur ausserhalb der Arbeitszeit zu vergüten.

³ Die Angehörigen des Gemeindeführungsstabs sind während ihres Einsatzes durch die Gemeinde versichert.

III. MASSNAHMEN DES GFS UND KOSTENFOLGEN

Massnahmen

Art. 11

¹ Der Gemeindeführungsstab tritt in eigener Verantwortung alle notwendigen Massnahmen, die sich aus dem Aufgabenbereich (Art. 9) ergeben.

² Die Anordnungen des Gemeindeführungsstabs sind für jedermann verbindlich und unbedingt zu befolgen. Dies gilt namentlich für Sperrungen von Strassen und Wegen, verordneten Hausaufenthalten bei Lawinengefahren und bei Evakuationen.

³ Der Gemeindeführungsstab kann für die Durchsetzung von Massnahmen auch Polizeigewalt in Anspruch nehmen.

Kostenfolge

Art. 12

¹ Die mit den Massnahmen verbundenen Kosten gemäss Art. 9 gehen in der Regel zulasten der Gemeinde.

² Die Gemeinde kann die Kosten indessen auch auf Private abwälzen, sofern diese die Selbstverantwortung gemäss Art. 5 nicht übernehmen oder die Anordnungen gemäss Art. 11 nicht befolgen und sich daraus Schäden ergeben.

³ Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeindevorstand darüber im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung.

IV. STRAFBESTIMMUNGEN

Strafbestimmungen**Art. 13**

¹ Wer den Anordnungen des Gemeindeführungsstabs oder von ihm mit Spezialaufgaben betrauten Kommissionen und Organisationen nicht Folge leistet, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.--, im Wiederholungsfall bis Fr. 5000.—bestraft.

Vollzug**Art. 14**

¹ Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und kann die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Inkrafttreten**Art. 15**

¹ Dieses Gesetz tritt in Kraft, nachdem es durch die Gemeindeversammlung angenommen wurde.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	-
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	13.06.2013
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-